

TEIL A:
KONZEPT WILDSCHWEINMANAGEMENT

ZUSAMMENFASSUNG DES KONZEPTS WILDSCHWEINMANAGEMENT

Die Wildschweinbestände vermehren sich in der Schweiz stark. Gleichzeitig nehmen die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu. Das Hauptziel des Wildschweinmanagements muss es sein, unter Wahrung der Möglichkeit einer angemessenen jagdlichen Nutzung Schäden auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Das « Konzept Wildschweinmanagement » will den betroffenen Kantonen hierzu sinnvolle Empfehlungen und erprobte Massnahmen anbieten. Von zentraler Bedeutung ist dabei die wirksame Regulierung der Wildschweine durch die Jagd.

Die Strategie für einen adäquaten Umgang mit dem Wildschwein basiert unabhängig von den regionalen Unterschieden auf drei Säulen:

- Effiziente und effektive Regulierung der Bestände durch **jagdliche Eingriffe**.
- Wirksame **Schadenverhütungsmassnahmen** bei gefährdeten Kulturen.
- Entwicklung eines **Schadenvergütungssystems**, das Anreize für eine effektive Bestandesregulierung und eine angepasste Landbewirtschaftung schafft.

Die Umsetzung dieser Strategie erfordert sinnvollerweise folgendes Vorgehen:

- **Abgrenzung von grösseren Raumeinheiten** (Wildräumen/Schwarzwildringen), innerhalb derer die Jagd und die Zusammenarbeit von Jägern und Landwirten organisiert wird.
- **Festlegung von orts- und zeitbezogenen Zielen und Massnahmen** für die Jagd, die Schadenverhütung und die Abläufe bei der Schadenvergütung.
- **Aufbau und Betrieb eines Systems zur Überwachung** der Bestände, einer detailliert geführten Jagd- und Schadenstatistik sowie **zur Erfolgskontrolle** über die getroffenen Massnahmen.
- **Organisation von Informations- und Kommunikationswegen** für die Betroffenen und die allgemeine Öffentlichkeit.

Unabhängig von Jagdsystem werden **Wildräume/Schwarzwildringe** aufgrund der Analyse der geografischen und zivilisatorischen Grenzen und Hindernisse gebildet.

Die Wildräume/Schwarzwildringe können über politische oder administrative Grenzen hinaus reichen. Sie sollten Platz für mehrere Wildschweinrotten bieten und werden deshalb in der Grössenordnung von 5'000 bis 30'000 ha sein. Schwarzwildringe können in den Revierkantonen nur zusammen mit der Jägerschaft gebildet werden, sind sie doch betreffs der Jagdplanung, der Schadenverhütung und -vergütung Solidargemeinschaften. Pro Wildraum/Schwarzwildring muss ein Gremium aus Vertretern aller beteiligten Jagdvereine und Reviere sowie Vertretern aus der Landwirtschaft gebildet werden. Ein Koordinator führt das Gremium und stimmt die Jagd und die verschiedenen Schadenverhütungsmassnahmen aufeinander ab.

Die **Jagd** muss der hohen Fortpflanzungsrate des Wildschweins von normalerweise 100-150% pro Jahr Rechnung tragen. Soll ein Wildschweinbestand stabilisiert werden, so muss mindestens der jährliche Zuwachs abgeschöpft werden. Damit dies gelingt und gleichzeitig die soziale Rottenstruktur nicht zerstört wird, muss die Jagdstrecke aus ca. 90% Jungtieren (80% Frischlingen und 10% Überläufern) und ca. 10% älteren Sauen bestehen.

Mit der bisherigen Jagdpraxis vermögen weder die Revier- noch die Patentkantone diese Vorgaben zu erfüllen. Deshalb empfiehlt diese Praxishilfe die **Weiterentwicklung der Jagd** in folgende Richtungen:

- **In den Revierkantonen:**
 - **Vermehrte Bejagung** während der Vegetationsperiode in den gefährdeten Feldgebieten bei gleichzeitig verringertem Jagddruck im Wald (Schwerpunktbejagung).
 - **Förderung der Bewegungsjagden** im Spätherbst und Winter in den Schwarzwildringen.
 - **Förderung der Intervalljagd:** nach einer Periode mit hohem Jagddruck folgt jeweils eine Periode mit deutlich geringeren oder gar keinen jagdlichen Aktivitäten.
 - **Erleichterung und tolerante Handhabung von Abschussvorschriften**, insbesondere bei der Bejagung von Überläufern und jungen Bachen.
- **In den Patentkantonen:**
 - Erlass von **besonderen Bestimmungen**, welche die **Intervall- und Schwerpunktbejagung** gestatten.
 - **Schaffung von speziellen Jagdmöglichkeiten während der Schonzeit**, z.B. Ansitzjagd im Feld.
 - **Schaffung von speziellen Jagdmöglichkeiten** in besonderen Schadengebieten.
 - **Erleichterung und/ oder Organisation von speziellen, grossräumigen Bewegungsjagden** im Spätherbst und Winter.
 - **Erarbeitung von Konzepten** für Gebiete/Wildräume mit besonders grossen Schäden in Spezialkulturen wie Reben, Tabak, Gemüse usw. unter Einbezug der örtlichen Jägerschaft und Landwirtschaft; solche Konzepte können neben Massnahmen zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen auch zusätzliche jagdliche Massnahmen umfassen.

Unbestritten ist, dass die beste **Schadenverhütung** eine **wirksame Regulierung** durch die Jagd ist. Andererseits kann der Landwirt selber durch viele Einzelmassnahmen und eine angepasste Bewirtschaftung in Gebieten mit Wildschweinen zur Schadenminimierung beitragen, indem er z.B. die richtige Kultur am richtigen Ort anpflanzt (z.B. kein Maisanbau in Waldlichtungen). Zudem ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Jägerschaft die Voraussetzung für eine wirksame Schadenverhütung. Zu empfehlen sind:

- Meldung an Jägerschaft, wenn auf einer exponierten Parzelle angesät wird.
- Meldung an Jägerschaft bei Auftreten von Schäden, damit diese den Ansitz an dieser Parzelle organisieren kann.
- Hilfeleistungen der Landwirte bei jagdlichen Massnahmen.
- Hilfeleistung der Jäger bei der Behebung von Schäden.

Fütterungen von Wildtieren sind generell abzulehnen. Die zusätzliche Nahrung führt zur Ankurbelung des Bestandeswachstums. **Ablenkfütterungen und Kirrungen** von Wildschweinen sollen deshalb von den Kantonen nur in speziellen Fällen (z.B. besonders grosse Wildschäden), mit restriktiven zeitlichen, räumlichen und mengenmässigen Beschränkungen bewilligt werden.

Es gibt eine Vielzahl von Schadenverhütungsmassnahmen, deren Nutzen im Einzelfall beurteilt werden muss. Als Grundsatz gilt aber, dass **Schadenverhütung** nur dann Sinn macht, wenn die Kosten der Massnahmen kleiner sind als die zu erwartenden Schäden.

Trotz der Anwendung von schadenverhütenden Massnahmen ist es nicht möglich, Wildschäden vollständig zu verhindern. Es muss deshalb parallel zur Schadenverhütung auch eine Politik der Schadenvergütung formuliert werden, welche:

- Eine angemessene Entschädigung erlaubt.
- Die Anwendung von Schadenverhütungsmassnahmen fördert.
- Die wirksame Wildschweinregulierung der Jäger belohnt.

Schäden sollen allerdings nur entschädigt werden, wenn die zumutbaren Verhütungsmassnahmen getroffen wurden.

Da das Tun und Lassen der Jägerschaft das Schadenausmass erheblich beeinflussen kann, ist es grundsätzlich sinnvoll, sie in geeigneter Form an den Entschädigungen zu beteiligen.

Empfohlen werden:

- Revierjagdsystem: Direkte Beteiligung der betroffenen Jagdgesellschaften/des zuständigen Schwarzwildrings an der Entschädigung von anerkannten Schäden von 20-50%, je nach Ausmass der Schäden. Der Rest soll aus der allgemeinen Wildschadenkasse bezahlt werden.
- Patentjagdsystem: Jährliche Anpassung des Wildschadenzuschlages an die Höhe der Schäden.
- Einbezug der Jägerschaft bei der Wiederherstellung von geschädigten Kulturen.

Nicht empfohlen werden:

- Erhöhung der Pachtzinsen/der Patentgebühren beim Auftreten von Wildschweinen.
- Abgaben für erlegte Wildschweine.
- Abschussprämien.

Es ist allerdings bei der Beteiligung der Jägerschaft an den Entschädigungszahlungen darauf zu achten, dass die Aufwendungen für die Jäger insgesamt tragbar bleiben. Denn nur so kann gewährleistet werden, dass genügend Jäger vorhanden sind und die Jagd regional verwurzelt bleibt.

Die Festlegung der Ziele und die Überprüfung der Zielerreichung des Wildschweinmanagements in einem Wildraum/Schwarzwildring erfordert Kenntnisse über die **Entwicklungstendenzen der Bestände und der Schadensituation**. Auch wenn insbesondere die Bestandesüberwachung nicht einfach ist, lässt eine genaue Streckenanalyse Rückschlüsse auf die Grösse und die Struktur des Bestands zu.

Eine entscheidende Rolle bei der Bewältigung von Konflikten in Regionen mit übermässigen Wildschweinschäden spielt die **Kommunikation zwischen den Betroffenen**. Besonders bewährt sich die Praxis, dass Jäger aktiv auf die Landwirte zugehen und miteinander die Probleme und möglichen Lösungen vor Ort diskutieren.

1. ALLGEMEINE ZIELSETZUNGEN DES WILDSCHWEINMANAGEMENTS

Das Wildschwein weist in der Schweiz in jüngster Zeit von allen Wildarten die stärkste Bestandeszunahme und Lebensraumausdehnung auf. Vor 20 oder 30 Jahren noch war das Schwarzwild entlang der französischen und deutschen Grenze ein seltener und gern gesehener Gast. Heute wird die anpassungsfähige Wildart in der nördlichen und westlichen Schweiz intensiv bejagt, zum Teil allerdings nur mit mässigem Erfolg. Das gesellig in Rotten lebende Wildschwein lernt äusserst schnell, sich der jagdlichen Regulierung zu entziehen.

Auf Grund der immer häufigeren Waldbaummast, der zum Teil unsachgemäss betriebenen Fütterung durch Jäger sowie der modernen Landwirtschaft steht dem Wildschwein heute das ganze Jahr über ein reichhaltiges Futterangebot zur Verfügung. Dadurch werden die Auswirkungen von Zeiten der Futterknappheit, die normalerweise zu einer erhöhten natürlichen Mortalität führen, stark gemildert. Hinzu kommt, dass Frischlinge kaum mehr natürlichen Feinden zum Opfer fallen, was deren Überlebensrate stark erhöht. Dank dem guten Futterangebot nimmt auch der Anteil an beschlagenen Frischlings- und Überläuferbächen zu.

Unter diesen Bedingungen neigt die Art zu einer erstaunlich schnellen Vermehrung. Ein Bestandeszuwachs von 100-150% pro Jahr ist nicht ungewöhnlich. Durch die anwachsenden Bestände erleidet die Landwirtschaft zunehmend beträchtliche Schäden. **Das wichtigste Ziel des Wildschweinmanagements muss es deshalb sein, die Schäden auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Von zentraler Bedeutung ist dabei die wirksame Regulierung der Bestände durch die Jagd.**

Das Wildschweinmanagement in der Schweiz muss sich so weit als möglich in ein umfassendes Umweltmanagement einfügen und den ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Kriterien der nachhaltigen Entwicklung gerecht werden.

Detaillierte Informationen über die Biologie und Ökologie des Wildschweins werden im Anhang 1 gegeben.

1.1 ÖKOLOGISCHE ZIELSETZUNGEN

In der Schweiz gehört das Wildschwein zu den wichtigen Wildtierarten der natürlichen Ökosysteme des Mittellandes und in kleinerem, aber zunehmenden Ausmass auch der Bergregionen. Durch seine Wühltätigkeit im Erdreich spielt es eine bedeutende Rolle bei der Lockerung des Waldbodens und der Schaffung von nackten Bodenstellen, wodurch es für viele wirbellose Tiere Lebensraum und für Pflanzen Keimbetten schafft. Bei hohen Beständen kann das Wildschwein zu einem Mortalitätsfaktor für bodenbrütende Vögel, Hasen oder andere Säugetiere werden. Dies kann sich auf bestimmte, gefährdete Arten negativ auswirken.

Je nach dem wie, wann und wo sie ausgeführt werden, können auch jagdliche Eingriffe nachteilige Auswirkungen auf die Sozialstruktur und die Raumverteilung der Wildschweinrotten und anderer Tierarten haben.

Ziele:

- Das Wildschweinmanagement muss die Erhaltung der Art sicherstellen, damit sie ihre Rolle in den Ökosystemen wahrnehmen kann.
 - Trotz Regulierung muss es der Art möglich sein, ihr typisches Sozialsystem aufrecht zu erhalten.
 - In Gebieten, die gefährdeten Arten (z.B. bodenbrütende Vögel) als Lebensraum dienen, sollten die Wildschweinpopulationen klein gehalten werden. Die Auswirkungen der Wildschweinbejagung auf andere Arten müssen so gering wie möglich und tragbar sein.
-

1.2 WIRTSCHAFTLICHE ZIELSETZUNGEN

Das Wildschwein vermag in der Landwirtschaft, und in geringerem Masse auch im Strassenverkehr, erhebliche direkte und indirekte Schäden zu verursachen. Da die Übertragung von verschiedenen, ansteckenden Krankheiten (z.B. Klassische Schweinepest) zwischen Wildschweinen und Hausschweinen möglich ist, muss die Wildart auch in seuchenpolizeiliche Überlegungen einbezogen werden. Andererseits ermöglicht die Wildschweinjagd die Gewinnung von Wildbret. Im Vergleich zur Höhe der Schäden ist dieser Vorteil aber von geringer Bedeutung.

Ziele:

Mit dem Wildschweinmanagement wird angestrebt:

- Die in der Landwirtschaft verursachten Schäden auf einen tragbaren Mass zu halten, indem die Bestände reguliert werden und ein angemessenes Schadenverhütungs- und Entschädigungssystem eingerichtet wird.
 - Das Risiko von Kollisionen zwischen Wildschweinen und Fahrzeugen zu reduzieren.
 - Das Risiko der Übertragung von Krankheiten zwischen Wild- und Hausschweinen zu minimieren.
-

1.3 GESELLSCHAFTSPOLITISCHE UND ETHISCHE ZIELSETZUNGEN

Das Wildschwein spielt in der Beziehung zwischen dem Mensch und der Natur eine bedeutende Rolle. Auf Grund seiner Grösse und Stärke und seines lernfähigen Wesens geniesst es einen hohen mythischen und symbolischen Wert.

Das Wildschwein wird von zahlreichen Schweizer Jägern als äusserst interessante Wildart geschätzt. Für eine befriedigende Jagd sind deshalb aus dieser Sicht ausreichende Bestände wünschenswert. In Anbetracht der hohen Fortpflanzungsraten ist eine jagdliche Nutzung des Wildschweins in jedem Fall möglich und meistens sogar notwendig. Die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen müssen sich auch auf Betrieben, die sehr stark von Wildschweinschäden betroffen sind, in tragbaren Grenzen halten. Ist dies nicht der Fall, fühlt sich der betroffene Landwirt von der Gesellschaft alleine gelassen. Er empfindet dies als einen Mangel an Respekt und Anerkennung für seine Tätigkeit.

Aus tierschützerischer Sicht hat das Wildschwein wie jedes andere Tier Anrecht auf ein Leben und Sterben mit möglichst wenig Leiden und künstlich erzeugtem Stress.

Ziele:

Das Wildschweinmanagement soll:

- Den gesellschaftlichen und jagdlichen Wert des Wildschweins berücksichtigen.
 - Eine Sensibilisierung der Bevölkerung erreichen.
 - Durch Jagd- und Freizeitaktivitäten verursachte Störungen und den Stress für die Tiere auf ein Minimum beschränken.
 - Das Risiko, Tiere bei der Jagd zu verletzen, möglichst gering halten.
 - Die Akzeptanz von Wildschweinen in der Landwirtschaft verbessern.
-

2. GRUNDLAGEN UND PROBLEMATIK

Die Tragweite der vom Wildschwein ausgelösten Konflikte ist das Ergebnis des Zusammenwirkens zahlreicher Faktoren:

- Grösse und Verteilung der Bestände.
- Landschaftsstruktur.
- Qualität und Fläche der günstigen natürlichen Lebensräume.
- Landwirtschaftliche und jagdliche Traditionen.
- Art des Wildschweinmanagements.

Der Einfluss dieser Faktoren kann auf Grund der starken geografischen und administrativen Unterteilung der Schweiz und der kulturellen Unterschiede erheblich variieren. Daraus ergeben sich verschiedene Situationen, die jede für sich ein Einzelfall mit einem eigenen Handlungsbedarf ist.

Es ist allgemein akzeptiert, dass sich das Wildschweinmanagement immer auf drei Säulen abstützen muss: die Jagd, die Verhütung und die Vergütung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen.

Wie viel und was es in welchem Bereich zu tun gibt, hängt jeweils von den örtlichen Verhältnissen ab. In jedem Fall erreichen die jagdliche Regulierung und Schadenverhütungsmassnahmen ihre volle Wirksamkeit erst dann, wenn sie untereinander koordiniert werden.

Im Folgenden sollen betreffs Wildschweinjagd und -vergütung einige grundlegende Überlegungen angestellt und die sich daraus ergebenden Probleme analysiert werden.

2.1 JAGD

Die Wildscheinjagd geht weit über eine normale Freizeitjagd hinaus, wenn sie die an sie gestellten Zielsetzungen erfüllen will. Dort, wo das Wildschwein neu einwandert, muss der Jäger diese Wildart und ihre Eigenheiten erst kennenlernen. Dort, wo es schon seit Jahren vorkommt, wird das schlaue und anpassungsfähige Tier sehr schnell heimlich und nachtaktiv. Damit wird die Jagd entsprechend schwierig und aufwendig. Zudem verlangt die Wildschweinjagd vom Jäger sehr viele Kenntnisse und Disziplin beim Ansprechen, will er die geforderte Jagdstreckenstruktur erreichen. Und soll der Wildschaden im Rahmen bleiben, müssen Jäger und Landwirte koordiniert zusammenarbeiten und sowohl die Jagd wie auch die schadenverhütenden Massnahmen in Raum und Zeit aufeinander abstimmen.

ANGEPASSTER BESTAND UND OPTIMALE JAGDSTRECKE

Ein dem Lebensraum angepasster Wildschweinbestand hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab, deren Auswirkungen auf die Bestandesgrösse in den jeweiligen Regionen speziell erörtert werden müssen. Der Wildschweinbestand in einem Gebiet ist allerdings äusserst schwierig zu ermitteln, da Wildschweine grundsätzlich nicht zählbar sind. Trotzdem lässt sich anhand der Entwicklung der Jagdstrecken und des Schadenausmasses über die Jahre ein minimal vorhandener Grundbestand hochrechnen. Als Grundbestand wird mit Vorteil der Ausgangsbestand im Frühjahr angegeben, d.h. vor dem Frischen, und bezogen auf die Waldfläche, die dem Schwarzwild effektiv als Einstand dient. Der Grundbestand kann je nach Lebensraum und Bejagungsart stark variieren. In der Schweiz wurden Werte von 0,5 bis 4 Tieren pro 100ha Wald ermittelt.

Das Schwarzwild hat eine **Fortpflanzungsrate** wie kein anderes einheimisches Huftier. Die Weibchen und ihre Jungtiere leben gesellig in Rotten, die hierarchisch organisiert und von einer Leitbache angeführt werden. In richtig oder nicht bejagten Rotten ist die Fortpflanzung synchronisiert. Im März-April setzt jede mehr als 2-jährige Bache 4-6 Frischlinge. Obwohl die Jungenmortalität relativ hoch ist, führt dieser Nachwuchs in der Regel zu einem jährlichen Zuwachs von mindestens 100-150% des Grundbestandes - je nach Kondition der Bachen und Härte des Winters.

In desorganisierten Beständen, z.B. nach **Abschuss der Leitbachen**, zersplittern die Rotten und es verschwindet teilweise die Synchronisation der Rauschzeit und damit des Frischens. Die Konsequenzen sind:

- Versprengte und führungslose, umherirrende Gruppen von Überläufern.
- Kleine Bachengruppen, die bereits sehr jung und zu allen Jahreszeiten frischen können.
- Eine Zuwachsrate von bis zu 200%.
- Ansteigende Schäden an den landwirtschaftlichen Kulturen.

Eine Jagdplanung, die sich zum Ziel setzt, einen Wildbestand zu stabilisieren, muss einerseits den jährlichen Zuwachs abschöpfen, und andererseits eine Jagdstreckenstruktur anstreben, welche der natürlichen Mortalität nahe kommt. Zudem muss betont werden, dass ohne Eingriffe in die reproduzierende Klasse der weiblichen Tiere keine Regulierung möglich ist.

Für das Schwarzwild sollte eine **optimale Jagdstreckenstruktur** nach wildbiologischen Erkenntnissen folgendermassen aussehen:

- Ca. 90% der Jagdstrecke muss aus Tieren von bis zu zwei Jahren bestehen (ca. 80% Frischlinge und 10% Überläufer [für die Terminologie, siehe Anhang 2]; die Altersbestimmung von erlegten Frischlingen [0-12 Monate] und Überläufern [13-24 Monate] ist anhand des Zahnwechsels gut möglich; siehe Anhang 3).
- Ca. 10% der Jagdstrecke muss aus älteren Sauen bestehen, der Anteil der Bachen davon variiert mit dem Regulationsziel. **Die Leitbachen der Rotten sind unbedingt und jederzeit zu schonen.**

JAGDSYSTEME UND JAGDARTEN

In der Schweiz wird nach drei verschiedenen Systemen gejagt. Grob unterteilt kann gesagt werden, dass die deutsch-sprechenden Flachlandkantone nach dem Reviersystem jagen, und die französisch-sprechenden Kantone, die deutsch-sprechenden Gebirgskantone sowie das Tessin nach dem Patentsystem; im Kanton Genf wurde die Jagd abgeschafft; die notwendige Regulation der Wildbestände wird hier von der staatlichen Wildhut ausgeführt.

In allen Jagdsystemen und -kulturen kommen grundsätzlich dieselben Jagdarten zur Anwendung, allerdings mit unterschiedlichen Traditionen und Häufigkeiten:

- In den Revierkantonen wird der Abschuss hauptsächlich über die Ansitzjagd (und ggf. Pirsch) während des ganzen Jahres getätigt.
- In den meisten Patentkantonen wird heute der grösste Teil der Strecke auf mehr oder weniger koordinierten Treibjagden im Herbst und Winter erreicht.

Die beiden Jagdarten unterscheiden sich wie folgt: Die **Ansitzjagd** (siehe auch Merkblatt «Ansitzjagd auf Schwarzwild») und die **Pirsch** (siehe Merkblatt «Pirsch auf Schwarzwild») erlauben selektive Abschüsse und die wirksame Schadenverhütung durch den direkten Eingriff am Ort und zum Entstehungszeitpunkt. Quantitativ gesehen ist diese Jagdart im Vergleich zu Treibjagden weniger effizient. Wie die Erfahrung zeigt, lassen sich ab einer bestimmten Grösse des Wildschweinbestandes durch die Ansitzjagd alleine die erwünschten Abschussziele nicht erreichen, selbst wenn sie während der gesamten bewilligten Jagdzeit ausgeübt wird. Dagegen können mit **Bewegungsjagden** (siehe Merkblatt «Bewegungsjagd auf Schwarzwild») bedeutende Abschusszahlen erzielt werden. Aber die Bewegungsjagdsaison ist auf 3-4 Monate im Herbst und Winter beschränkt. Auf die Entstehung von Schäden im Frühling und Sommer hat diese Jagd also keinen direkten Einfluss.

Die Wildschweinjagd muss zwei Zielsetzungen erfüllen: Einwirkung auf die Bestände und Verhütung von Schäden dort wo sie entstehen. **Obwohl also beide Jagdarten auf ihre eigene Weise wirksam sind, kann ab einer gewissen Grösse des Wildschweinbestandes keine Jagdart für sich allein diese beiden Ziele erreichen. Deshalb ist eine sich ergänzende Anwendung der**

beiden Jagdarten nicht nur sinnvoll, sondern unerlässlich. In der Praxis erweisen sich aber Akzeptanz und Anwendung dieses Prinzips oft als schwierig, denn es bedingt Veränderungen in den regionalen Jagdgewohnheiten – sowohl in den Kantonen mit Patentjagd wie in den Kantonen mit Revierjagd.

HÄUFIGKEIT DER JAGDAKTIVITÄTEN UND FESTLEGUNG JAGDLICHER PRIORITÄTEN

Allzu häufige Jagdaktivitäten führen oft zu verminderten Abschusserfolgen. Auf Grund der erheblichen Störung durch die dauernde Präsenz von Jägern und Jagdhunden wird es zunehmend schwieriger, Wildschweine auszumachen und zu erlegen. **Einen viel besseren Jagderfolg erhält man, wenn die Jagd zu gewissen Zeiten intensiv und über eine bestimmte Fläche koordiniert betrieben wird, sie aber dazwischen während längeren Phasen ruht (Intervalljagd).** Die Einhaltung solcher Ruhe-Intervalle ist jedoch häufig nur schwer mit anderen jagdlichen Interessen wie etwa der Rehjagd zu vereinbaren.

KOORDINATION DER JAGDAKTIVITÄTEN

Angesichts der Grösse der von Wildschweinrotten beanspruchten Räume ist für eine effiziente und effektive Wildschweinregulierung eine zeitliche und geografische **Koordination der Jagdtätigkeiten über eine grössere Fläche**, das heisst allermeist über die Reviergrenzen und zum Teil auch Kantonsgrenzen hinweg, von grosser Bedeutung. Zudem müssen Jäger und Landwirte eng zusammenarbeiten, insbesondere auch bei der Planung von jagdlichen Aktivitäten. Häufig wissen nämlich die Landwirte viel besser Bescheid über die jeweils aktuelle Präsenz von Wildschweinen. Gemeinsame, koordinierte Aktionen finden bis anhin jedoch nur in gewissen Gegenden und recht zögerlich statt.

2.2 WILDSCHWEINSCHÄDEN

VERHÜTUNG VON SCHÄDEN AN LANDWIRTSCHAFTLICHEN KULTUREN

Neben der Bestandesregulation durch die Jagd muss das Wildschweinmanagement auch Massnahmen vorsehen, die Schäden an Äckern und Wiesen verhindern oder zumindest reduzieren helfen, sowie ein sinnvolles Schadenvergütungssystem einrichten.

Damit Landwirte das Recht auf Entschädigung der durch Wildtiere verursachte Schäden haben, müssen sie zuvor die « zumutbaren Schadenverhütungsmassnahmen » getroffen haben. Die Kantone haben die Aufgabe, diese zu definieren (Art. 13, Abs. 2 JSG). Die Definition der zumutbaren Schadenverhütungsmassnahmen erweist sich allerdings in der Praxis aus folgenden Gründen häufig schwierig:

- Die Landwirte empfinden die geforderte Anwendung der zumutbaren Schadenverhütungsmassnahmen als nicht gerechtfertigt, solange die Wildschweinbestände zumindest in gewissen Regionen ungenügend reguliert werden.
- Die Hegepraktiken der Jäger, z.B. eine unsachgemässe Fütterung, können sich kontraproduktiv auf die Schadensverhütung auswirken.
- Trotz der Anwendung von schadenverhütenden Massnahmen in gewissen Gebieten können die Schäden insgesamt zunehmen; eine zu intensive Schadenverhütung kann nämlich zu einer Verlagerung der Schäden in eine andere, zuvor nicht belastete Region führen.
- Die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen sind höher als der zu erwartende Schaden an den landwirtschaftlichen Kulturen.

Darüber hinaus existieren eine ganze Reihe von Schadenverhütungsmassnahmen (angepasste Bewirtschaftung, Abwehrstoffe, Einzäunung usw.), deren Wirksamkeit stark von der Situation

abhängt. Zum Beispiel sind einige Massnahmen wirksam in der Phase der Kolonisierung durch das Wildschwein. Sie funktionieren aber nicht mehr in Regionen, wo sich ein Wildschweinbestand etabliert hat.

Deshalb muss die Definition der «zumutbaren Verhütungsmassnahmen» folgende Punkte berücksichtigen:

- Zustand der Wildschweinpopulation: Kolonisierungsphase oder etablierter Bestand; geringe, zunehmende oder hohe Dichte, usw.
- Die Möglichkeiten und Grenzen der Landwirte bezüglich der Realisierung von Verhütungsmassnahmen (Zeitaufwand, Kosten, zu total schützende Fläche).
- Die im jeweiligen Kanton angestrebte Praxis der Wildschweinjagd.

Empfehlungen für die Definition der zumutbaren Schadenverhütungsmassnahmen sind im Kapitel 3.4 zusammengestellt. Diese Empfehlungen sind unter anderem auf der Basis einer 2003 durchgeführten Umfrage des BUWAL bei den kantonalen Jagdverwaltungen über die in den Kantonen praktizierte Art der Schadenverhütung und –vergütung entstanden.

VERGÜTUNG VON SCHÄDEN AN LANDWIRTSCHAFTLICHEN KULTUREN

Trotz der Anwendung von schadenverhütenden Massnahmen ist es nicht möglich, Wildschweinschäden vollständig zu verhindern. Es muss also daneben auch eine Politik der Schadenvergütung formuliert werden, die:

- Eine angemessene Entschädigung erlaubt.
- Die Anwendung von Schadenverhütungsmassnahmen fördert.
- Die wirksame Wildschweinregulierung der Jäger belohnt.

Eine gute Schadenvergütungspolitik wird mit der Zeit das gegenseitige Verständnis von Bauern und Jägern aufbauen und damit die Akzeptanz des Wildschweins in den Landwirtschaftskreisen verbessern.

Neben direkten Ertragsausfällen und Aufwendungen für die Instandstellung können Wildschweine auch indirekte, erst nach längerer Zeit spürbare Auswirkungen und Folgeschäden verursachen: Schäden in Weinbergen, die über Jahre nachwirken, Schäden an Maschinen, Qualitätsverminderung von Produkten mit den entsprechenden Konsequenzen beim Absatz und Marketing, Qualitätsverminderung von Dürrfutter und einsiliertem Futter mit Auswirkungen auf die Milchqualität oder die Tiergesundheit, usw. Auch diese Schäden sollte bei der Vergütung in Betracht gezogen werden können, wenn sie wiederholt auftreten.

Die Schadenvergütungspolitik muss aber auch den Missbrauch von Zahlungen verhindern, insbesondere in folgenden Situationen:

- Maisanbau in Waldlichtungen und an Waldrändern ohne Verhütungsmassnahmen.
- Keine oder unkorrekte Anwendung von Schutzmassnahmen.
- Alle Schäden, auch solche die nicht vom Wildschwein verursacht wurden (z.B. Dachsschäden im Mais), werden systematisch und unreflektiert dem Wildschwein zugeschrieben.

Um eine Gleichbehandlung aller Landwirte innerhalb eines Kantons zu gewährleisten sowie Probleme und Missbräuche zu verhindern, müssen folgende Punkte genau definiert werden:

- Die für eine Vergütung berechtigten Schäden und die Bedingungen, unter welchen eine Entschädigung reduziert oder verweigert wird.
- Das Verfahren der Schadensanmeldung durch den betroffenen Landwirt.
- Zuständigkeiten, Verfahren und Bewertungsskala für die Einschätzung der Schäden im Feld.

Empfehlungen für eine sinnvolle Vergütung von Wildschweinschäden sind im Kapitel 3.4 zusammengestellt.

KRANKHEITSÜBERTRAGUNG ZWISCHEN WILDSCHWEIN UND HAUSSCHWEIN

Es gibt verschiedene Infektionskrankheiten (Seuchen), die wechselseitig zwischen dem Wildschwein und dem Hausschwein übertragen werden können. Die bekannteste und in ihren Auswirkungen die gravierendste ist die **Klassische Schweinepest (KSP)**. Zur Überwachung der Schweinepest, zur Verhütung der Einschleppung aus dem Ausland, sowie zur Seuchenbekämpfung hat das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) technische Weisungen erlassen (siehe Anhang 4). Diese regeln die zu treffenden Massnahmen bei einem Ausbruch der Schweinepest beim Wildschwein in der Schweiz. Diese Massnahmen haben auch direkte Auswirkungen auf die Bejagung.

VERKEHRСУNFÄLLE

In der Schweiz ist das Wildschwein zwar nicht das Wildtier, das am häufigsten Opfer von Verkehrsunfällen wird. Gemäss der eidgenössischen Jagdstatistik nahm jedoch die durchschnittliche Zahl der Unfälle zwischen 2000 und 2002 (423) gegenüber dem Jahresdurchschnitt von 1992 bis 1996 (208) um über 100 Prozent zu. Selbst wenn im Jahr 2002 die Zahl der in der Schweiz erfolgten Kollisionen mit Rehen rund 15-mal höher war als jene mit Wildschweinen, stellen letztere infolge ihres hohen Gewichts (über 100 kg bei ausgewachsenen Individuen) bei einem Unfall eine ernst zu nehmende Gefahr für Autoinsassen dar.

3. RICHTLINIEN FÜR DAS WILDSCHWEINMANAGEMENT

Die Organisation der Jagd, der Schadenverhütung und –vergütung ist grundsätzlich Sache der Kantone. Die Strategie für den Umgang mit dem Wildschwein kann sich von Region zu Region stark unterscheiden. Das für die Weiterentwicklung des Wildschweinmanagements erforderliche Vorgehen sollte sich dennoch auf gewisse, vom regionalen Kontext unabhängige Grundsätze stützen. Folgendes, allgemeines Vorgehen wird dabei empfohlen:

- **Abgrenzung von sinnvollen Raumeinheiten (Wildräume/Schwarzwildringe)** für die Organisation der Jagd und der Zusammenarbeit zwischen Jägern und Landwirten (siehe Kap. 3.1).
- **Festlegung von orts- und zeitbezogenen Zielen und Massnahmen** für die Jagd (siehe Kap. 3.2 und 3.3), für die Schadenverhütung und für die Abläufe bei der Schadenvergütung (siehe Kap. 3.4).
- **Aufbau und Betrieb eines Bestandesüberwachungssystem, einer detaillierten Jagd- und Schadenstatistik, sowie eines Systems zur Überwachung des Erfolgs von einzelnen Massnahmen** (siehe Kap. 3.8).
- **Organisation von Informations- und Kommunikationswegen** für die Betroffenen im Wildraum/Schwarzwildring und die allgemeine Öffentlichkeit (Kap. 3.9).

3.1 WILDRÄUME/SCHWARZWILDRINGE

ABGRENZUNG UND GRÖSSE EINES WILDRAUMS/SCHWARZWILDRINGS

Für das zielführende Wildschweinmanagement muss versucht werden, Raumeinheiten abzugrenzen, in denen einerseits Massnahmen tatsächlich organisiert und andererseits diese auch wirksam werden können. Im Idealfall wäre dies das von einer einzigen Wildschweinpopulation besiedelte Areal innerhalb eines einzigen Kantons. Der Normalfall sieht aber anders aus: eine über die halbe Schweiz verbreitete Wildschweinpopulation, mehrere Kantonsgrenzen auf kleinem Raum und deutlich kleinere Reviere als Wildschweinrotten-Wohngebiete. Es empfiehlt sich deshalb ein pragmatisches Vorgehen nach folgenden Kriterien:

- Bei der Abgrenzung werden **als erste Leitplanke geografische** (hohe Berge, grosse Flüsse, usw.) **und zivilisatorische Hindernisse** (Autobahnen, Siedlungen) berücksichtigt.
- **Erst anschliessend werden politische (Kantone, Gemeinde) und administrative (z.B. Reviere, Amtsbezirke, Jagdvereine) Grenzen** bedacht, um soweit wie möglich die Organisation von Abläufen und die Umsetzung von Massnahmen zu vereinfachen.
- In den Revierkantonen kann ein Schwarzwildring nur durch die Koordination mehrerer benachbarter Reviere und in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Jägern gebildet werden. Die Bereitschaft der einzelnen Reviere zur Bildung einer **Solidargemeinschaft** betreffs Jagdplanung, Schadenverhütung und –vergütung ist die Voraussetzung für die Realisierung eines funktionierenden Schwarzwildrings.
- Für die Umsetzung der «Technischen Weisungen über die Mindestmassnahmen zur Bekämpfung der **Schweinepest** (KSP) bei freilebenden Wildschweinen» (siehe Anhang 4) sind die zuständigen Bundesämter BVET und BUWAL auf die Einteilung der Schweiz in Kompartimente, Regionen und Zonen angewiesen. Es empfiehlt sich, die Abgrenzung der Wildräume/Schwarzwildringe möglichst mit den KSP-Zonen zu koordinieren.

Das Wildschwein ist relativ standorttreu, vorausgesetzt dass es in seinem Kerneinständen (grössere Waldkomplexe) genügend Ruhe vor Störung findet. In solchen Situationen weisen Bachen Jahresstreifgebiete von 200-300ha (Obergrenze bis ca. 2'000 ha), Keiler solche von 400-500 ha (Obergrenze bis ca. 15'000ha) auf. In Versuchen zeigte sich, dass sich nur 10 % der markierten Frischlinge weiter als 15km von ihrem Geburtsort entfernen.

Die Wildschweinbewirtschaftung kann also prinzipiell regional organisiert werden. Wenn man als Grundsatz festhält, dass in einem Wildraum/Schwarzwildring **mehrere Wildschweinrotten** leben sollen, so kann aufgrund der Erfahrungen im In- und Ausland als Richtgrössenordnung für funktionierende Wildräume/Schwarzwildringe von **5'000 bis 30'000 ha** ausgegangen werden.

ORGANISATION UND ROLLE DES WILDRAUMS/SCHWARZWILDRINGS

Innerhalb eines Wildraums/Schwarzwildrings sollen einheitliche Grundsätze für die Jagd, die Schadenverhütung und –vergütung, aber auch für die Aufteilung von Kosten und Erträgen festgelegt werden. Dies verlangt nach einer verbindlichen Organisation innerhalb eines Wildraums/Schwarzwildrings. Es wird empfohlen, pro solchen Bewirtschaftungsraum ein **Gremium aus Vertretern aller beteiligter Jagdvereine und Reviere sowie Vertretern aus der Landwirtschaft** zu bilden. Diesem Gremium steht ein Koordinator als Obmann vor (siehe unten). Im weiteren ist zu prüfen, wie kantonale und allenfalls kommunale Behörden einbezogen werden.

Als nächstes muss dieses Gremium gemeinsam und unter Berücksichtigung der kantonalen Richtlinien für ihren Wildraum/Schwarzwildring folgende Punkte bearbeiten:

- **Analyse der aktuellen Situation:**
 - Wie ist der Wildschweinbestand, die Schadenssituation und –verteilung, die aktuelle Jagdpraxis?
 - Wie ist der Informationsaustausch sowie die Schadeneinschätzung und –vergütung geregelt?
 - usw.
- **Formulierung der Ziele:**
 - Soll der Wildschweinbestand stabilisiert oder gesenkt werden?
 - Wo ist die tragbare Schadengrenze?
 - Wo ist welcher Handlungsbedarf?
 - usw.
- **Bestimmung der notwendigen Massnahmen für die Jagd:**
 - Welche Abschussquoten pro Alters- und Geschlechtsklasse werden anvisiert?
 - Wo braucht es Schwerpunktbejagung, wo und wann Ruhe?
 - Welche Jagdarten (Ansitz/Gesellschaftsjagd) sollen dabei wann, wo und wie häufig zum Einsatz kommen?
 - Wie können die jagdlichen Eingriffe zwischen den Jägern koordiniert werden?
 - Braucht es Kurrungen? Ablenkfütterungen? weitere feste oder mobile Ansitzmöglichkeiten?
 - Welche Daten werden am erlegten Tier aufgenommen?
 - usw. (siehe Kap. 3.2)
- **Bestimmung der notwendigen Massnahmen für die Schadenverhütung und –vergütung:**
 - Wo und wann sind welche Verhütungsmassnahmen sinnvoll?
 - Von wem erhalten Landwirte allenfalls Unterstützung für die Anschaffung des Materials für die Schadenverhütung?
 - Erhalten die Landwirte Unterstützung bei der Umsetzung der Verhütungsmassnahmen, und wenn ja durch wen?
 - An wen wenden sich Landwirte zur Abschätzung und allenfalls Entschädigung von Schäden?
 - Wer hilft wann und wo beim Aufstellen von Zäunen oder bei der Wiederinstandstellung von Grünlandschäden?
 - Wie sind folgende Punkte zu regeln: die Meldepflicht der Landwirte, die Duldung von jagdlichen Einrichtungen, die Hilfe beim Verstellen mobiler Kanzeln?
 - usw. (siehe Kap. 3.4)

- **Begleitende Koordination und Gewährleistung des Informationsflusses:**
 - Wie ist der Informationsfluss organisiert?
 - Wem meldet der Bauer frische Wildschweinschäden?
 - Welcher Jäger sitzt an einem geschädigten Feld an?
 - Wie werden für den gesamten Wildraum/Schwarzwildring koordinierte Treibjagden organisiert?
 - usw.
- **Regelmässige Standortbestimmung:**
 - Führen die gewählten Massnahmen zur Zielerreichung?
 - Wo braucht es bei den Zielen, bei den Massnahmen oder bei der Koordination Anpassungen? (siehe Kap. 3.9)

Dieses planerische Vorgehen ist in seinen Grundsätzen für alle drei Jagdsysteme in der Schweiz realisierbar, auch wenn die Koordination der jagdlichen Massnahmen vor allem in grossen Patentkantonen erschwert sein dürfte. Eine klare Definition der Rechte und Pflichten des Koordinators durch die Jagdbehörden in den Kantonen wird die Umsetzung wesentlich erleichtern. In den Revierkantonen müssen zudem die Jagdbehörden die Rahmenbedingungen betreffs Verpflichtung der einzelnen Jagdgesellschaften zur Mitarbeit in einem Schwarzwildring definieren.

PFLICHTENHEFT DES KOORDINATORS EINES WILDRAUMS/SCHWARZWILDRINGS

Das Pflichtenheft des Koordinators eines Wildraums/Schwarzwildrings könnte wie folgt aussehen:

- **Beim Aufbau:**
 - In Revierkantonen: Motivierung der sinnvollerweise zugehörigen Reviere, zusammen mit der Jagdbehörde.
 - Erhebung der aktuellen Zahlen für Schwarzwild (Bestände, Strecken, Schäden, usw.).
 - Kontaktaufnahme mit allen Betroffenen.
 - Erarbeiten eines Konzeptentwurfs für die Wildschweinbewirtschaftung: Zielsetzungen, Erfolgskriterien, Strategie, Verantwortlichkeiten, Finanzen, Massnahmen Schadenverhütung (Prävention), Massnahmen Jagd (Intervention), Massnahmen Schadenvergütung, Jagdkalender (Perioden und Termine), Konzept für Kurrungen und Ablenkfütterungen, Datenerfassung und Kommunikation nach innen und aussen.
 - Einberufung einer ersten Orientierungsversammlung: Information über die aktuelle Lage, Information zum Konzept, Organisation des Wildraums/Schwarzwildrings, Wahl der Behördenvertreter und Vertreter der Landwirtschaft, Arbeitsprogramm, Termine, Aufträge.
 - Aufbau der Umsetzungskontrollen in den einzelnen Revieren.
- **Während des Betriebs:**
 - Datenauswertung.
 - Mittelausgleich.
 - Erstellen des Jagdkalenders.
 - Koordination der gemeinsamen Jagden.
 - Berichterstattung.
 - Weitere Orientierungsversammlungen.
 - Erfahrungsaustausch, Weiterbildung.
 - Umsetzungskontrollen.

Als Hilfe für die Arbeit des Koordinators kann auch die im Anhang 5 beigelegte «Checkliste Wildschweinmanagement» dienen.

3.2 PLANUNG DER JAGDLICHEN ZIELSETZUNGEN UND MASSNAHMEN

Die jagdliche Bewirtschaftung soll grundsätzlich:

- Die Bestandeskontrolle und –regulierung gewährleisten.
- Die Abschussplanung auf die Erhaltung der sozialen Struktur von Wildschweinrotten ausrichten.
- Das Leiden der bejagten Tiere möglichst gering halten.
- Keine übermässigen Störungen anderer Tierarten verursachen.
- Die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen verhüten durch gezieltes Ausrichten der jagdlichen Aktivitäten auf die gefährdeten Orte; Schäden insgesamt auf einem ökonomisch vertretbaren Niveau halten.
- Fütterungen vermeiden; Kurrungen und Ablenkfütterungen zurückhaltend und gezielt einsetzen.

Um die jagdlichen Aktivitäten nach diesen Grundsätzen ausrichten zu können, muss in erster Linie die räumliche und zeitliche Jagdplanung angepasst werden. Ansitz- und Treibjagd bieten unterschiedliche Möglichkeiten, aber auch Grenzen. Der Wechsel der Jagdstrategie im Verlaufe des Jahres bietet viele Vorteile, bedingt andererseits aber auch Koordinationsarbeit und die Bereitschaft der Jäger, auf gewisse Freiheiten im Dienste des gemeinsamen Wildschweinmanagements in einem Ring zu verzichten.

VORTEILE UND NACHTEILE DER VERSCHIEDENEN JAGDARTEN

Schäden lassen sich einfacher verhüten, wenn die Abschüsse in jener Zeit erfolgen, in der die Schäden verursacht werden. Dabei ist die gewählte Jagdart besonders wichtig, denn es gilt, einzelne Tiere dort zu erlegen, wo sie Schäden anrichten (offene Zonen, landwirtschaftlichen Kulturen), und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die Rotten in den Wäldern ungestört bleiben.

Die Anwendung stiller Jagdarten wie Ansitzjagd oder Pirsch ausserhalb grosser Waldgebiete empfiehlt sich insbesondere während der Vegetationszeit. Ausserdem verursachen stille Jagdarten weniger Störungen von Wildtieren als Bewegungsjagden.

Bewegungsjagden wie Treib- oder Drückjagden hingegen erlauben höhere Abschusszahlen. Sie sind vorzugsweise im Herbst und Winter im Wald durchzuführen, wenn die Bäume kein Laub mehr tragen. Ihr Hauptziel ist die Reduzierung oder Stabilisierung der Bestände. Tabelle 1 bietet eine Gesamtübersicht über Vorteile, Nachteile und Grenzen der Bewegungsjagd und der stillen Jagd. Weitere Empfehlungen liefern die entsprechenden Merkblätter «Ansitzjagd auf Schwarzwild», «Pirsch auf Schwarzwild», «Bewegungsjagd auf Schwarzwild».

Tabelle 1: Vorteile, Grenzen und Nachteile der Bewegungsjagd und der stillen Jagd.

	Bewegungsjagd	Stille Jagd
Allgemeine Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubt unter gewissen Bedingungen bedeutende Abschusszahlen. • Ermöglicht es, hohe Abschusszahlen auf kurze Interventionszeiten zu konzentrieren (starke, aber zeitlich begrenzte Störung). • Erlaubt es, die Abschüsse an bestimmten Orten zu konzentrieren. • Ermöglicht das Vertreiben von Wildschweinen aus einem bestimmten Gebiet. • Kollektive, in Patentkantonen populäre Jagdart. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ermöglicht selektive Abschüsse. • Ermöglicht eine gezielte Schadenverhütung. • Erlaubt es, die Abschüsse an bestimmten Orten und in bestimmten Zeitperioden zu konzentrieren. • Senkt das Risiko von schlechten Schüssen und verletzten Tieren • Weniger Störung für andere Tierarten.
Grenzen und Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Selektive Abschüsse sind schwer zu erzielen. • Die Planung effizienter Treibjagden ist sehr zeit- und arbeitsintensiv. • Mehr verletzte Tiere und erhöhtes Unfallrisiko. • Stärkere Störung der übrigen Fauna und der Waldbenützer. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ungenügender Abschuss, falls für sich alleine angewendet. • Abnahme der Wirksamkeit im Jahresverlauf, insbesondere während Treibjagdperioden.
Empfehlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausübungsfrequenz muss pro Gebiet festgelegt werden, allgemein gilt jedoch: <ul style="list-style-type: none"> - Geringe Frequenz: 1 Treibjagd/Monat. - Hohe Frequenz: 1 Treibjagd/10 Tage. - Intensivere Frequenz (mehrere Treibjagden pro Woche) möglich, vorausgesetzt die Tiere werden auf dem gesamten Territorium überwacht und es herrscht überall ein hoher Jagddruck. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugt während der Schadenperiode ausüben. • Häufige Präsenz der Jäger an empfindlichen Standorten während der Schadenperiode. • Als Ergänzung zu Treibjagden ausüben, z.B. am Rand von Gebieten mit Jagdverbot, die den Wildschweinen Zuflucht bieten. • Jagd im Innern grosser Waldgebiete während der Schonzeit und während der Vegetationsperiode (Sommer) vermeiden. • Nachtjagd den Wildhütern (Kantone mit Patentjagd) oder speziell ausgebildeten Jägern (Kantone mit Revierjagd) vorbehalten. • Jäger sowie Ort und Datum im Voraus organisieren.

JAGDKALENDER

Die Ausrichtung der Wildschweinbejagung auf verschiedene Zielsetzungen, Jagdarten, Jahreszeiten und Tierklassen ergibt einen eigenen Jagdkalender (Tabelle 2). Die Hauptmerkmale dieses Jagdkalenders sind:

- Die gegenseitige Ergänzung der verschiedenen Jagdarten.
- Die mögliche Einflussnahme auf den Wildschweinbestand während mindestens 7 Monaten (Jagd im Sommer, Herbst und Winter).
- Keine Störungen im Wald während mindestens 5 Monaten (gesetzliche Schonzeit).
- Förderung der Abschüsse im Feld während der für landwirtschaftliche Kulturen kritischen Zeiten.
- Rationelle Nutzung des Potenzials der jeweiligen Jagdart.

Wichtig ist die Erkenntnis, dass die Art der Wildschweinbejagung als Ganzes die Zusammensetzung der Jagdstrecke und damit auch die Populationsdynamik beeinflusst. Zudem verlangen das hohe Fortpflanzungspotential der Wildschweine und die von Jahr zu Jahr unterschiedlichen Bedingungen (z.B. Schneebedeckung, Hitzeperioden) während der Jagdsaison eine rollende Planung.

- **Empfehlungen an die Jagdverwaltungen und die Koordinatoren in den Revierkantonen:**
 - **Vermehrte Bejagung** während der Vegetationsperiode in den gefährdeten Feldgebieten bei gleichzeitig verringertem Jagddruck im Wald (Schwerpunktsbejagung).
 - **Förderung der Bewegungsjagden** im Spätherbst und Winter in Schwarzwildringen.
 - **Förderung der Intervalljagd**, d.h. nach einer Periode mit hohem Jagddruck folgt jeweils eine Periode mit deutlich geringeren oder gar keinen jagdlichen Aktivitäten.
 - **Erleichterung und tolerante Handhabung von Abschussvorschriften**, insbesondere bei der Bejagung von Überläufern und jungen Bachen.
- **Empfehlungen an die Jagdverwaltungen und Koordinatoren in den Patentkantonen:**
 - Erlass von besonderen Bestimmungen, die **Intervall- und Schwerpunktbejagung** gestatten.
 - Schaffen und Fördern von speziellen **Jagdmöglichkeiten während der Schonzeit**, z.B. Ansitzjagd im Feld (gemäss JSV Art. 3bis, Abs. 2) 4 Tage vor und 2 Tage nach dem Vollmond.
 - Erleichterung/Organisation von speziellen, **grossräumigen Bewegungsjagden** im Spätherbst/Winter (3-4 pro Wildraum).
 - **Erarbeitung von Konzepten für Gebiete/Wildräume mit besonders grossen Schäden in Spezialkulturen** wie Reben, Tabak, Gemüse usw. unter Einbezug der örtlichen Jägerschaft und Landwirtschaft; solche Konzepte können neben Massnahmen zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen auch zusätzliche jagdliche Massnahmen wie z.B. die Verwendung von künstlichen Lichtquellen oder Ablenkfütterungen umfassen.

Neben diesen allgemeinen Empfehlungen für die Organisation der «normalen» Wildschweinjagd gibt es spezielle Situationen, die auch entsprechend speziell behandelt werden müssen. Fünf solcher möglichen Sonderfälle werden im Kapitel 3.3 diskutiert.

Tabelle 2: Jagdarten und im Verlauf des Jahres empfohlene Abschüsse zur Verminderung, Erhöhung oder Stabilisierung von Wildschweinbeständen.

Periode	Jagdart		Zielsetzung*				Bemerkungen
	Jäger	Wildhüter oder speziell ausgebildete Jäger	Verminderung		Stabilisierung	Erhöhung	
			Rasch	Moderat			
Gesetzliche Schonzeit	Ansitzjagd ausserhalb des Waldes	Nachtjagd ausserhalb des Waldes	gestreifte und rothaarige Frischlinge				
Jagd im Sommer	<ul style="list-style-type: none"> • Ansitz, Pirsch in offenen Zonen und ausserhalb grosser Waldgebiete (mehrere Hundert ha). • Treibjagden in Maisfeldern. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachtansitz im Wald (hauptsächlich in Revierkantonen ausgeübt). 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschüsse sämtlicher Alters- und Gewichtsklassen ohne quantitative Beschränkung. • Führende Bachen und Leitbachen sind geschützt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschüsse sämtlicher Altersklassen ohne quantitative Beschränkung, mit Höchstgewicht zwischen 60 und 80kg aufgebrochen (sh. Bemerkung). • Führende Bachen und Leitbachen sind geschützt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschüsse der Mehrheit der Frischlinge und Überläufer. • Festgelegte Abschüsse der Altersklassen entsprechend der Bestandesentwicklung. • Führende Bachen und Leitbachen sind geschützt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nur Abschüsse von gestreiften Frischlingen, rothaarigen Frischlingen und einzelnen Keilern. • Bachen sind geschützt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängig von der Wahl einer Begrenzung des erlaubten Höchstgewichts (60–80 kg) wird die Bejagung entweder zu einer Stabilisierung oder einer Verminderung des Bestandes führen.
Jagd im Herbst und Winter	<ul style="list-style-type: none"> • Treibjagd und Ansitzjagd (im Intervallprinzip) und/oder Drücken im Wald oder ausserhalb der Wälder. • Ergänzende Ansitzjagd am Rande von Gebieten mit Jagdverbot. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachtansitz im Wald (hauptsächlich in Revierkantonen ausgeübt). 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschüsse sämtlicher Alters- und Gewichtsklassen ohne quantitative Beschränkung. • Der Anteil zu erlegender Bachen variiert je nach regionaler Situation. 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschüsse sämtlicher Altersklassen ohne quantitative Beschränkung, mit Höchstgewicht zwischen 60 und 80 kg aufgebrochen. • Der Anteil zu erlegender Bachen variiert je nach regionaler Situation. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie oben. • Der Anteil zu erlegender Bachen variiert je nach regionaler Situation. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie oben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgezogene Eröffnung in den landwirtschaftlichen Kulturen möglich.

* Bei jeder Zielsetzungskategorie müssen die «Trends» sowohl in der Entwicklung des Wildschweinbestandes, als auch in der jagdlichen Regulierung der Vorjahre mit einbezogen werden.

3.3 SONDERFÄLLE

VERKÜRZUNG DER GESETZLICHEN SCHONZEIT

Um die Verhütung von Schäden an Kulturen zusätzlich zu unterstützen, gibt die Jagdverordnung den Kantonen die Möglichkeit, auch während der Schonzeit Wildschweine zu erlegen, jedoch nur, wenn sich die Tiere ausserhalb des Waldes befinden und jünger als zwei Jahre sind. Trotz der Anwendung dieser zusätzlichen Massnahme nehmen die Schäden in gewissen Kantonen weiter zu. Deshalb hat das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zu Beginn des Jahres 2003 im Rahmen eines dreijährigen Versuchs der Verkürzung der Schonzeit in sechs Kantonen der Deutschschweiz zugestimmt. Mit dieser Massnahme sollen die grossen Wildschweinbestände reduziert und damit die enormen Schäden in der Landwirtschaft vermindert werden. Wildschweine sind ab 16. Juni bis Ende Februar, also 45 Tage länger als zuvor, zum Abschuss frei. Diese provisorische Massnahme ändert jedoch nichts an den in Tabelle 2 vorgeschlagenen Strategien.

VERWENDUNG VON KÜNSTLICHEN LICHTQUELLEN UND NACHTSICHTZIELGERÄTEN

Künstliche Lichtquellen und Nachtsichtzielgeräte sind gemäss Art. 2 der JSV für die Jagd verbotene Hilfsmittel. Gemäss Art. 3 der JSV können die Kantone um u.a. Wildschäden zu verhüten speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten. Allerdings ist zu beachten, dass der Besitz und der Einsatz von Nachtsichtzielgeräten nach dem Waffengesetz grundsätzlich verboten sind (Art. 5 Abs. 1 Bst. e WG) und deshalb einer Spezialgenehmigung der Polizei bedürfen. Erst wenn der Erwerbs- und Tragschein für solche Geräte vorhanden ist, kann die Jagdbehörde die Einsatzbewilligung erteilen.

Bei flächendeckender und dauernder Ansitzbejagung wird das Wildschwein weitgehend nachtaktiv und ist mit der Zeit ausser auf Bewegungsjagden kaum mehr zu bejagen. In Situationen mit überhöhten Wildschweinbeständen und den entsprechenden, massiven Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen kann der Einsatz von künstlichen Lichtquellen verantwortet werden. Sie erlauben zudem das saubere Ansprechen und die Abgabe eines sicheren Schusses. Der Entscheid, ob Licht dann wirklich eingesetzt wird, sollte allerdings dem einzelnen Jäger überlassen werden. Verzichtet ein Jäger aus jagdethischen Gründen auf den Einsatz dieses Mittels, so muss dies von den geschädigten Landwirten, seinen Jagdkollegen und von der Jagdverwaltung respektiert werden. Umgekehrt soll natürlich auch der Entscheid für den Einsatz von Licht von den Jagdkollegen mit ablehnender Haltung akzeptiert werden.

JAGD IN RESERVATEN

Reservate sind Gebiete, die zu einem bestimmten Zweck unter Schutz gestellt worden sind. In der Regel ist dort die Jagd verboten oder eingeschränkt. Reservate werden häufig von Wildschweinen bevorzugt, weil sie dort allgemein sehr günstige und vor Störung schützende Einstandsgebiete vorfinden (Schilfgürtel, Brombeergestrüpp, Dickicht usw.). Dank diesen günstigen Bedingungen konzentrieren sich Wildschweine oft dauerhaft in den Reservaten. Diese Konzentration verstärkt sich nach der Eröffnung der Jagd noch mehr. In dieser Zeit lässt sich eine «Anhäufung» von Wildschweinen beobachten, die sich in die Reservate flüchtet. Im Allgemeinen sind die Reservate nicht gross genug und ihr Nahrungsangebot ist nicht ausreichend, um als Dauereinstände zu dienen. Dies führt zu zwei potenziellen Konfliktsituationen: einerseits können die schützenswerten Arten des Reservats direkt oder indirekt durch die übermässige Dichte der Wildschweine und ihre Aktivitäten bedroht werden; andererseits verlassen die Wildschweine nachts die Reservate, um auf Futtersuche zu gehen und sich bei Tagesanbruch wieder in die Reservate zurückzuziehen. Damit entstehen Schäden, die Tiere aber entgehen grösstenteils dem Jagddruck. Die Abschüsse genügen dann nicht, um die Regulierungsziele zu erreichen.

Das Ziel des Wildschweinmanagement in Reservaten ist es, die oben genannten potenziellen Probleme zu verhindern. Das heisst konkret, dass die Wildschweinbestände in den Reservaten so klein gehalten werden sollen, dass:

- sie die Schutzziele des Reservats nicht gefährden;
- die Wildschweinschäden in der Umgebung des Reservats in einem tragbaren Rahmen bleiben.

Bei allfälligen Problemen in einem Reservat soll gemeinsam mit den Reservatsverantwortlichen ein Konzept erarbeitet werden. Dieses stützt sich auf ein Monitoring von Wildschweinbeständen und -schäden, welches grundsätzlich von der zuständigen kantonalen Behörde organisieren ist. Bei Reservaten, deren Grenzen kantonsüberschneidend verlaufen, ist für die Erarbeitung des Konzepts eine interkantonale Koordination unbedingt erforderlich.

Das Konzept muss mindestens folgende Inhalte aufweisen:

- Problemanalyse bezüglich Wildschweinbestand und -schäden.
- Festlegung von konkreten qualitativen und quantitativen Zielsetzungen.
- Erarbeitung eines von allen Betroffenen akzeptierten Massnahmenkatalogs mit konkreten räumlichen und zeitlichen Angaben, sowie der Bestimmung der Akteure (bei Reservaten, deren Grenzen kantonsüberschneidend verlaufen, ist auch hier eine interkantonale Koordination bezüglich Anwendung der Massnahmen zwingend).
- Erfolgskontrolle bezüglich Entwicklung der Bestände und der Schäden.

Bei der Erarbeitung des Massnahmenkatalogs sind je nach Schutzgebietstyp verschiedene Grundsätze anzuwenden.

- **In Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung:**
 - Kein Einsatz von treibenden Hunden. Hunde an der Leine können mitgeführt werden.
 - Keine Kirrungen innerhalb des Reservats.
 - Ansitzjagd während der ordentlichen Jagdzeit am Rand des Reservats erlaubt.
 - Kirrungen ausserhalb des Reservats sollten erlaubt sein, jedoch nur nahe seiner Grenzen.
 - Treiben ohne Hunde mit Abschuss innerhalb oder am Rand des Reservats vom 1. November bis Ende Februar in Ausnahmefällen erlaubt.
- **In Eidgenössischen Jagdbanngeländen mit partiellem Schutz:**
 - Bejagung im Rahmen der kantonalen Jagdvorschrift möglich, sofern eine Schadensituation vorliegt.
- **In Eidgenössischen Jagdbanngeländen mit integralem Schutz:**
 - Treiben ohne Hunde mit Abschuss ausserhalb des Reservats vom 1. November bis Ende Februar in Ausnahmefällen erlaubt.
- **In Kantonalen Jagdbanngeländen:**
 - Bejagung im Rahmen der kantonalen Jagdvorschriften möglich, sofern eine Schadensituation vorliegt.
- **In Natur- und Waldreservaten:**
 - Bejagung gemäss der kantonalen Jagdvorschrift möglich, wo keine Einschränkungen der Jagd vorliegen.
 - Treibjagd mit Abschuss am Rand von Zonen mit Betretungsverbot.

Bewegungsjagden mit Hunden sind in Reservaten grundsätzlich abzulehnen. Sie können aber dort ausnahmsweise in Betracht gezogen werden, wo grosse Schilf- oder Verjüngungsflächen die Bewegungsjagd ohne Hunde ineffizient machen oder wo das Treiben zu grossen Schäden im Reservat führen kann.

JAGD IN WINDWURFGEBIETEN

Auch Windwurfflächen können bevorzugte Zufluchtsorte sein, in denen Wildschweine grösstenteils dem Jagddruck entgehen. In Windwurfgebieten, in denen die Treibjagd erschwert ist, sollten in erster Linie die folgenden jagdlichen Massnahmen zur Anwendung kommen:

- Hochsitze erstellen und Ansitzjagd am Rande der Windwurfflächen praktizieren.
- Schussschneisen im Innern von Windwurfgebieten anlegen, um den Abschuss zu begünstigen.

VERWENDUNG VON KASTENFALLEN

Eine besonders effiziente, aber auch sehr kontroverse Methode zur Regulierung des Wildschweins ist der Fang von Frischlingen mittels Kastenfallen und anschliessender Tötung der Tiere. Der Einsatz dieser Methode muss wegen der zu erwartenden Ablehnung in weiten Teilen der Bevölkerung gut überlegt sein und sollte auf Problemfälle beschränkt bleiben, wo andere Mittel versagen (z.B. in urbanen Gebieten, wo nicht gejagt werden kann; oder in Gebieten mit sehr hohen, untragbaren Schäden). In jedem Fall muss der Einsatz von Kastenfallen unter der Aufsicht der kantonalen Jagdbehörde erfolgen. Diese muss spezifische Auflagen betreffs Überwachung der Fallen sowie der Separierung und Tötung der Frischlinge machen.

3.4 SCHADENVERHÜTUNG UND -VERGÜTUNG

Einzelheiten der Schadenverhütung und -vergütung sind von den Kantonen zu regeln. Die in diesem Kapitel präsentierten Richtlinien basieren auf praktischen Erfahrungen, zusammengetragen von der Arbeitsgruppe «Wildschwein und Landwirtschaft», und einer Umfrage des BUWAL bei den kantonalen Jagdverwaltungen aus dem Jahre 2003 über die Praxis der Schadenverhütung und -vergütung in der Schweiz. Sie sollen als Empfehlung dienen für die Erarbeitung einer wirksamen Schadenverhütungs- und -vergütungspolitik in den Kantonen (siehe auch Merkblatt «Schäden durch Wildschweine: was tun?»).

INFORMATION DER LANDWIRTE

Die Landwirte sind beim ersten Auftreten von Wildschweinen in ihrer Region über mögliche Schäden, das Melde-, Einschätzungs- und Entschädigungsprozedere sowie die von der Jagdseite getroffenen Massnahmen zu informieren. Diese Information soll mündlich von der Jagdverwaltung oder Jägerschaft sowie der landwirtschaftlichen Beratung gemeinsam vermittelt werden.

DEFINITION DER ZUMUTBAREN VERHÜTUNGSMASSNAHMEN

Bei der Erarbeitung der Schadenverhütungsmassnahmen sollten die betroffenen Kreise, insbesondere die Landwirte, miteinbezogen werden. Folgende Schadenverhütungsmassnahmen können grundsätzlich empfohlen werden und sollten für die Landwirte als zumutbar gelten:

- Meldung an Jägerschaft, wenn auf einer exponierten Parzelle gesät wird (siehe Merkblatt «Schäden durch Wildschweine: was tun?»).
- Umgehende Meldung von Wildschweinsichtungen.
- Bei hochgewachsenen Ackerkulturen (v.a. Mais) wenn möglich ca. 20m Abstand zum Waldrand einhalten (Kunst- oder Naturwiese entlang dem Waldrand verhindert ungesehenes Übertreten der Wildschweine vom Wald in die Ackerkultur und ermöglicht Bejagung).
- Duldung jagdlicher Massnahmen auf dem Grundeigentum.
- Hilfeleistung bei jagdlichen Massnahmen (z.B. Verstellen von Hochsitzen, Mitarbeit beim Bau von Hochsitzen, Einsatz als Treiber, Einsatz in Schwarzwildringen).

Zweck des Einzäunens ist die Verhinderung teurer Einzelschäden, z.B. an Reben. Nicht sinnvoll ist es dagegen Parzellen einzuzäunen, wenn der zu erwartende Schaden geringer ist als die Erstellungs- und Unterhaltskosten für den Zaun.

Heute wird in manchen Kantonen der Einsatz von Zäunen empfohlen und finanziell unterstützt (siehe unten). Es muss aber beachtet werden, dass Zäune häufig das Problem nur verschieben. Die Wildscheine suchen sich andere Parzellen, die nicht eingezäunt sind. Der einzelne Betrieb kann mit dem Zaun den Schaden wohl reduzieren, er schiebt aber den «Schwarzen Peter» anderen zu. Der gesamte Schaden in einer Region mit einem grossen Schwarzwildbestand nimmt durch das Einzäunen nicht ab. In solchen Gebieten sollte deshalb das Einzäunen auf ein absolutes Minimum beschränkt bleiben und nur im Rahmen eines regionalen Schadenverhütungskonzepts, gemeinsam erarbeitet von Landwirten und Jägern, zur Anwendung kommen.

Immer gilt: Schadenverhütung macht nur Sinn, wenn die Kosten der Massnahmen kleiner sind als die zu erwartenden Schäden!

Ergebnisse der Umfrage bei den Kantonen: zumutbaren Verhütungsmassnahmen

Die Mehrheit der Kantone haben bei der Umfrage mehr oder weniger präzise angegeben, was sie als «zumutbaren Verhütungsmassnahmen» erachten. Die häufigsten Massnahmen sind das Aufstellen von Zäunen und die Anwendung von Vergällmitteln.

Die Hälfte der Kantone sehen die Möglichkeit der Abgeltung von Verhütungsmassnahmen vor, insbesondere den Ankauf von Material für die Umzäunung. Gewisse Kantone legen detaillierte Bedingungen fest: zum Beispiel werden die Zäune nur in bestimmten, vom Kanton festgelegten Gebieten bezahlt.

Die Abgeltungen bestehen meistens darin, dass für die Anschaffung von Material die Kosten (ganz oder teilweise) zurückerstattet oder ein Pauschalbetrag geleistet wird. Im Kanton Basel-Landschaft wird zum Beispiel das Material und die Arbeit für das Aufstellen des Zauns für eine bestimmte Amortisationszeit pauschal abgegolten.

Die Finanzierung geht entweder zu 100% auf Kosten des Kantons oder zu jeweils 50% auf Kosten des Kantons und des betroffenen Landwirtes.

In den meisten Kantonen wird die Arbeit für das Aufstellen und den Unterhalt von Zäunen nicht abgegolten. Jedoch stellen gewisse Kantone in gewissen Fällen auch Arbeitskräfte für die Ausführung von Verhütungsmassnahmen zur Verfügung.

ERHEBUNG VON SCHÄDEN

Um Fehler oder Ungleichbehandlungen zu vermeiden, muss die Prozedur für die Schadeneinschätzung so präzise wie möglich beschrieben werden. Im Minimum geregelt werden müssen:

- Die Schadens- und Flächentypen, bei denen eine Anspruch auf Entschädigung besteht.
- Die angewendeten Massstäbe und Kriterien, nach denen die Schätzung erfolgen (z.B. ist auf Schadenvergütung niemals eine Mehrwertsteuer zu bezahlen).
- Die Bedingungen, bei denen die Entschädigungszahlungen reduziert resp. gestrichen werden.
- Die Personen, die bei der Schadensschätzung vor Ort sein müssen.

Im weiteren gibt folgende Liste eine Idee, wie die Schadeneinschätzung organisiert werden könnte und was es alles zu beachten gilt:

- Ein Schaden muss unmittelbar nach der Feststellung der zuständigen Stelle gemeldet werden. Damit eine zeitgerechte Besichtigung und Abschätzung stattfinden kann, müssen die entsprechenden Abläufe in den Kantonen genau definiert werden.
- Der Schaden muss möglichst rasch nach der Meldung ein erstes Mal besichtigt werden.

- Die Besichtigung und Abschätzung des Schadens erfolgen an der stehenden Kultur. Wenn der Schaden aus fachlichen Gründen nicht definitiv abgeschätzt werden kann (Ertragsausfall noch nicht ermittelbar, weitere Unterlagen notwendig usw.), wird auf dem Schadenformular ein kurzes Protokoll über den ersten Augenschein erstellt (Datum, Teilnehmer, Skizze der Schadenssituation, weitere Massnahmen) und ein Termin für eine Nachschätzung festgelegt.
- Bei teuren sowie fachlich und/oder psychologisch schwierig zu beurteilenden Schäden soll eine neutrale Fachperson beigezogen werden. Der neutrale Schätzer ermittelt den Schaden im Auftrag von Geschädigtem und Jagdgesellschaft bzw. Wildhut. Die Einigung ist Sache der beiden Parteien.
- Eine Besichtigung und Abschätzung des Schadens sollte in Anwesenheit des Geschädigten sowie eines Vertreters der Jägerschaft oder des zuständigen Wildhüters erfolgen. Ist einer von beiden nicht anwesend, besteht die Gefahr dass die Schätzung nicht akzeptiert wird.
- Als Abschätzungsgrundlage ist die jeweils aktuelle Version der «Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden» des Schweizerischen Bauernverbandes zu empfehlen.
- Zusätzlich zum eigentlichen Ertragsausfall können auch Instandstellungskosten von Wiesen und Nachsaaten von Kulturen als Wildschaden entschädigt werden. Diese Kosten können entweder nach den tatsächlichen Aufwendungen (FAT-Tarife für Maschinen, Saatgut gemäss Quittung) oder nach Pauschalen abgegolten werden.
- Die Schätzung wird schriftlich festgehalten und von der Jägerschaft resp. der Wildhut, dem Geschädigten und ev. der neutralen Fachperson unterzeichnet. Im Protokoll ist in jedem Fall die gesamthaft geschädigte Teilfläche einer Parzelle festzuhalten.
- Zu beachten sind ebenfalls die sogenannten «betrieblichen Folgeschäden» (siehe unten).
- Können sich die Parteien nicht über die Schadenshöhe einigen, kommt das in den meisten Kantonen vorgesehene Schiedsverfahren zum Tragen.

BEDINGUNGEN FÜR DIE VERGÜTUNG

In allen Fällen sollten die folgenden zwei wichtigsten Grundsätze erfüllt sein (Art. 13, Absatz. 2 JSV):

1. Es handelt sich nicht um «Bagatellschäden».
2. Die zumutbaren Massnahmen wurden getroffen.

Ergebnisse der Umfrage bei den Kantonen: Vergütung

• Finanzierung der Vergütung

Gemäss der Umfrage übernehmen die meisten Kantone den vollen Schadenersatz. In gewissen Kantonen können aber auch die Jagdgesellschaften zu einem Beitrag von 20 bis 50 % verpflichtet werden.

Die Finanzierung der Entschädigungen wird zumindest zum Teil über Wildschadenzuschläge auf die Jagdpatente (Patentkantone) oder über die Einnahmen aus den Pachtverträgen (Revierkantone) gewährleistet.

• Entschädigte Kulturen

Die Schäden in Ackerkulturen (Mais, Getreide usw.) und in Rebbergen werden in allen Kantonen, die auf die Umfrage geantwortet haben, entschädigt. Im Gegensatz dazu werden die auf Weiden, in privaten Gärten, in Gemüsekulturen und auf kommunalem Gelände (Sportplatz) verursachten Schäden nicht immer entschädigt.

Im Kanton Zürich werden die zunehmend häufiger auftretenden Schäden in Wiesen und Weiden basierend auf einem Vertrag pauschal entschädigt, um eine jährliche Begutachtung zu vermeiden (Pauschalvereinbarungen).

• Bagatellschäden

Die meisten Kantone haben einen Betrag festgelegt, der die Grenze zum «Bagatellschaden» definiert und unter dem keine Entschädigungssumme ausbezahlt wird. Dieser Betrag variiert je nach Kanton zwischen 0 und 350 Franken.

Die Aberkennung oder Reduktion des Entschädigungsanspruchs sind zu empfehlen, wenn:

- Zumutbare Schadenverhütungsmassnahmen abgelehnt werden.
- Der zuständigen Stelle, die sich mit der Anwendung und der Kontrolle der Verhütungsmassnahmen beschäftigt, verspätet Meldung erstattet wird und sich die Schäden deshalb grösser wurden.
- Der Schaden erst gemeldet wird, wenn eine exakte Einschätzung nicht mehr möglich ist.
- Ungenaue Angaben gemacht oder Angaben verweigert werden.
- Bedingungen nicht eingehalten wurden, die bei einer früheren Entschädigung zur Verhinderung weiterer Schäden gemacht wurden.

Ergebnisse der Umfrage bei den Kantonen: Aberkennung oder Reduktion der Entschädigungen.

Nachfolgend drei Beispiele von Rahmenbedingungen, bei denen die Kantone eine Reduktion oder Aberkennung der Entschädigung vorsehen:

- Wenn die beschädigten landwirtschaftlichen Kulturen näher als 5 m zum Wald angelegt wurden.
- Wenn neben dem Schwarzwild eine andere Schadensursache dazukommt.
- Wenn der Ertragsverlust der Ackerkulturen, der Wiesen und Weiden niedriger ist als ein gewisser Prozentsatz des Normalertrags oder nur zu Mehrarbeit führt.

FOLGESCHÄDEN

Wildschweine verursachen vor allem durch ihre Wühltätigkeit auf den betroffenen Parzellen neben dem Ertragsausfall Schäden, die erst nach einer gewissen Zeit sichtbar werden. In Gebieten mit einer hohen Schadenhäufigkeit übersteigen diese oft das tragbare Ausmass. Die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe erleiden Einkommensausfälle oder haben einen Mehraufwand, obschon sie den direkten Ertragsausfall, die direkten Instandstellungskosten von Wiesen und die Neuansaat von Kulturen als Wildschaden entschädigt erhalten. Solche Schäden bezeichnet man als betriebliche Folgeschäden. Ihre Abschätzung ist meist sehr schwierig, weil Ursache und Wirkung zeitlich weit auseinander liegen oder einander nicht eindeutig zugeordnet werden können.

Kurzfristig auftretende, in ihrer Ursache leicht zuzuordnende betriebliche Folgeschäden sind insbesondere:

- Qualitätseinbussen bei Futter infolge Verunkrautung der Brechstellen.
- Beträchtliche Mehraufwendungen bei oder nach der Ernte geschädigter Kulturen.
- Beeinträchtigung von Pflege und Pflanzenschutzmassnahmen bei Spezialkulturen (Obst, Reben) und dadurch massive Qualitätseinbussen.
- Ausfall des Beitrags für den ökologischen Ausgleich aufgrund der geänderten Bewirtschaftung der betroffenen Flächen.

Die Aufwendungen für die Instandstellung von Wiesen sowie Nachsaaten gelten nicht als betriebliche Folgeschäden.

Langfristige und häufig schwer dem Wildschwein zuzuordnende betriebliche Folgeschäden sind beispielsweise:

- Höhere Abnutzung oder gar Beschädigungen von Maschinen.
- Erhöhte Unfallgefahr v.a. in Hanglagen.
- Einkommensausfälle infolge Umstellung der Betriebsorganisation (Fruchtfolge, Tierhaltung).
- Flächen, die nicht mehr instand gestellt werden können und somit nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar sind (z.B. infolge Erosion); die Auswirkungen sind für den Betrieb unterschiedlich, je nach der vorherigen Nutzung solcher Flächen (z.B. hofnahe Weideflächen, Steilhänge, Wiesen und Weiden mit Beiträgen für eine best. Bewirtschaftungsform usw.).

Exponierte Betriebe, die auf einen grossen Anteil ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche Wildschweinschäden ertragen müssen, können in Ihrer Existenz bedroht sein. Nicht zu unterschätzen sind in solchen Fällen die Emotionen, die sich durch den dauernden Stress aufstauen und die dann zu unnötigen Konflikten führen. Für solche Einzelfälle müssen durch eine Fachperson spezielle, dem Betrieb angepasste Lösungen ausgearbeitet werden.

Kantone mit regional grossen Schwarzwildbeständen sollten eine Möglichkeit zur pauschalen Abgeltung betrieblicher Folgeschäden schaffen, die aber nicht zulasten der Jägerschaft geht.

Den Kantonen wird empfohlen, ihre aktuellen Regelungen betreffend Schadenverhütung und -vergütung in Form eines Merkblatts zusammenzufassen. Damit haben alle interessierten Kreise und Kantone die Gelegenheit, sich rasch über die geltenden Richtlinien ins Bild zu setzen.

Ergebnisse der Umfrage bei den Kantonen: Entschädigung der Folgeschäden

Nur drei Kantone (GE, FR und ZH) entschädigen gewisse Folgeschäden wie:

- Futterankauf.
 - Mehrarbeit bei der Ernte.
 - Einkommenseinbußen aufgrund einer Umstellung der Bewirtschaftung usw.
-

3.5 DIE ROLLE DER JAGD BEI DER SCHADENVERHÜTUNG UND -VERGÜTUNG

Die Jäger sind wichtige Partner bei der Schadenverhütung, denn durch eine angepasste Bejagung beeinflusst die Jägerschaft den Schwarzwildbestand einer Region und damit das Schadenausmass erheblich. Zudem kann eine falsche Fütterungspraxis zu höheren Beständen und damit zu vermehrten Schäden führen. Deshalb macht es Sinn, die Jäger in die Vergütung der Schäden einzubinden und betreffend dem Ausbringen von Futter klare Regelungen zu treffen.

FINANZIERUNG VON WILDSCHWEINSCHÄDEN

Es erscheint prinzipiell als zumutbar, dass sich die Jägerschaft in geeigneter Form und Höhe an den Entschädigungen für Wildschäden beteiligt. Diese Beteiligung ist so auszugestalten, dass die Jäger ein direktes Interesse daran haben, dass die Schäden möglichst gering sind.

Den Kantonen stehen verschiedene Massnahmen zur Beteiligung der Jägerschaft an der Finanzierung und damit der Steuerung des Ausmasses von Wildschweinschäden zur Verfügung. **Obwohl die Strategie «Verbindung von Nutzen und Schaden» generell gute Erfolge bringt, müssen andererseits die Aufwendungen für die Jäger tragbar bleiben. Denn nur so kann gewährleistet werden, dass genügend Jäger vorhanden sind und die Jagd regional verwurzelt bleibt - und somit die notwendige Zusammenarbeit, insbesondere mit der Landwirtschaft, auf lokaler Stufe funktioniert.**

In dieser Überzeugung werden folgende Massnahmen **empfohlen**:

- Revierjagdsystem: Direkte Beteiligung der betroffenen Jagdgesellschaft/des zuständigen Schwarzwildrings an der Entschädigung von anerkannten Schäden von 20-50%, je nach Ausmass der Schäden. Der Rest soll aus der allgemeinen Wildschadenkasse bezahlt werden.
- Patentjagdsystem: Jährliche Anpassung der Wildschadenzuschläge an die Höhe der Schäden.
- Einbezug der Jägerschaft bei der Wiederherstellung von geschädigten Kulturen.

Nicht empfohlen werden:

- Erhöhung der Pachtzinsen/der Patentgebühren beim Auftreten von Wildschweinen.
- Abgaben für erlegte Wildschweine.
- Abschussprämien.

FÜTTERUNG UND KIRRUNG VON WILDSCHWEINEN

Fütterungen von Wildtieren generell und von Wildschweinen im Speziellen sind grundsätzlich abzulehnen. Das in den Wald bringen von grossen Mengen zusätzlicher Nahrung führt unweigerlich zu einer Ankurbelung des Bestandeswachstums. Es ist nachgewiesen, dass ca. 3-4 kg verfütterter Mais zu ca. 1 kg Wildschwein-Fleischzuwachs führen! Die Folgen solch künstlich überhöhter Bestände sind eindeutig wachsende Wildschäden sowie beim Auftreten der klassischen Schweinepest oder anderer Tierseuchen höhere Verluste und verlängerte Seuchenperioden.

Ablenkfütterungen unterscheiden sich von Fütterungen durch die Menge des ausgebrachten Futters. Sie werden zu bestimmten Zeiten regelmässig, meistens alltäglich, aber mit wenig Futter beschickt. Das Futter wird über mehrere Aren gestreut oder in Futterautomaten angeboten, welche die Wildschweine beschäftigen sollen. Es ist zu beachten, dass während der Milchreife von Getreide und Mais sowie bei grosser Baummast Ablenkfütterungen wenig nützen, weil sie für die Wildschweine in dieser Zeit zu wenig attraktiv sind (siehe auch Merkblatt «Ablenkfütterung für Schwarzwild»).

Mit Ablenkfütterungen lässt sich trotzdem zeitweise die Raumnutzung der Wildschweine steuern. Damit dies Sinn macht, müssen die Ablenkfütterungen weit entfernt vom Feldbereich in grösseren Waldkomplexen liegen. Zudem dürfen die Wildschweine an Ablenkfütterungen nicht bejagt werden. Da sich wegen der intensiven Wühltätigkeit im Umfeld von Ablenkfütterungen keine Waldverjüngung einstellen kann, sollte die Anlage solcher Futterstellen mit dem Waldbesitzer/Förster abgesprochen werden.

Kirrungen sind ebenfalls regelmässig mit wenig Futter beschickte Anlagen, dienen aber einzig und alleine dem Anlocken der Wildschweine zwecks Bejagung. Um Konflikte zu vermeiden, müssen Kirrungen entfernt von gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen und nicht in grösseren, jagdlich zu beruhigenden Wäldern liegen. Damit bleibt nur der Waldrand in Zonen ohne gefährdete Kulturen. Auch für Kirrungen gilt, dass diese während der Milchreife von Getreide und Mais sowie bei grosser Baummast wenig nützen (siehe auch Merkblatt «Kirrung für Schwarzwild»).

Ablenkfütterung und Kirrung sind Hilfsmittel, deren räumliche Verteilung und richtige Anwendung viel Sachkenntnis verlangt. Zudem zeigt die Praxis leider, dass aus Ablenkfütterungen und Kirrungen sehr schnell normale, die Bestandesdynamik beeinflussende Fütterungen werden.

Deshalb ist zu empfehlen, dass generell auf Ablenkfütterungen und Kirrungen verzichtet wird, besonders in Gebieten, die von Wildschweinen neu besiedelt werden. Ablenkfütterungen und Kirrungen sollen von den Kantonen nur in speziellen Fällen (z.B. besonders grosse Wildschäden) mit restriktiven zeitlichen, räumlichen und mengenmässigen Beschränkungen bewilligt werden. Zudem sind die Landwirte angehalten, Erntereste von Mais nicht im Wald zu entsorgen.

3.6 SEUCHENVERHÜTUNG

Die beste Seuchenverhütung ist die Verhinderung der Einschleppung der Seuchenerreger in unser Land. Insbesondere ist es verboten, erlegte Wildschweine aus jenen Gebieten – auch über Umwegen – in die Schweiz einzuführen, in denen die klassische Schweinepest oder andere hoch ansteckende Tierseuchen vorkommen (Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten EDAV Art. 37 1bis). Bei der Fütterung von freilebenden Wildschweinen, falls diese überhaupt erlaubt ist, ist zu beachten, dass nur pflanzliche Futtermittel (z.B. Mais, Obst, Eicheln, Kastanien oder Bucheckern) verwendet werden dürfen. Jegliche Verfütterung von Abfällen aus Restaurants und Metzgereien sowie anderen tierischen Abfällen (Tierkadaver, Aufbrüche) ist verboten (Tierseuchenverordnung TSV Art. 41bis, Art. 43 ; Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle VETA Art. 4-6). Die Halter von Hausschweinen müssen die Bestimmungen über die Entsorgung von Hausschweinkadavern beachten (VETA Art. 4-6).

Die Technischen Weisungen über Mindestmassnahmen zur Bekämpfung der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen des BVET und des BUWAL (siehe Anhang 4) zielen auf:

- Die Verhinderung einer Einschleppung der Schweinepest in den einheimischen Wildschweinbestand.
- Im Seuchenfall auf die Eingrenzung des Ausbruchs und die rasche Wiedererlangung der Seuchenfreiheit.
- Auf die Verhinderung eines Übergreifens auf Hausschweine.

Das Bekämpfungskonzept dieser Weisungen basiert auf der natürlichen Durchseuchung der Wildschweinrotten mit anschliessendem Unterbruch der Infektionskette. Es definiert Phasen mit auf bestimmte Zonen bezogenen Massnahmen. Die pro Phase vorgesehenen Massnahmen verlangen eine enge Zusammenarbeit zwischen Behörden, Jägerschaft und Landwirtschaft.

3.7 VERHÜTUNG VON VERKEHRSUNFÄLLEN

Zu den Gründen für Unfälle im Bereich Fauna/Verkehr zählen hauptsächlich die Verkehrsdichte, überhöhte Geschwindigkeiten, eingeschränkte Sichtverhältnisse (Wälder, Kurven) und die Zerstückelung der Lebensräume der Wildtiere durch das Verkehrsnetz.

Die kritischen Zeiten, in denen häufig Unfälle passieren, sind:

- Der Tagesanbruch und die Abenddämmerung.
- Die saisonalen Wanderungen Ende Herbst und Ende Winter.

Auch gewisse Jagdarten mit Hunden zwingen die Tiere, auf ihrer Flucht Strassen zu überqueren.

Die Fauna/Verkehr-Problematik betrifft nicht nur die Wildschweine, sondern auch Rehe und Rothirsche. Aus mehreren Untersuchungen geht hervor, dass einzig die physischen Massnahmen zur Geschwindigkeitsherabsetzung (Schikanen, Kreisel, Aufwölbungen) und die mit einer Anlage zur Wilderfassung gekoppelte Signaltafeln wirklich effizient sind. Andere Massnahmen wie einfache Signaltafeln, Ultraschallgeräte oder reflektierende Flächen können zwar behelfsmässig in besonderen Fällen eingesetzt werden, langfristig haben sie jedoch weder auf die Fauna noch auf die Autolenker einen Einfluss.

Bestimmte Massnahmen in der Nähe von Strassenabschnitten mit hohen Kollisionsraten können ebenfalls zu einer Senkung des Unfallrisikos beitragen. Dabei geht es hauptsächlich um:

- Die Schaffung günstiger örtlicher Bedingungen zu vermeiden, welche die Tiere anziehen könnten.
- Keine Pflanzungen vorzunehmen, die den Tieren in unmittelbarer Nähe der Strasse als Einstand dienen könnten.
- Niedere Kulturen in der nächsten Umgebung und entlang von besonders empfindlichen Strassen zu bevorzugen.

3.8 MONITORING UND ERFOLGSKONTROLLE

Die Festlegung der Ziele und die Überprüfung der Zielerreichung des Wildschweinmanagements in einem Wildraum/Schwarzwildring erfordert Kenntnisse über die **Entwicklungstendenzen der Bestände und der Schadensituation**. Um die Wirksamkeit und die Effizienz von einzelnen Massnahmen zu analysieren, braucht es gegebenenfalls spezifische Abklärungen.

Das Merkblatt « Schwarzwild-Monitoring » präsentiert detailliert mögliche Methoden und Indikatoren. Unabhängig von der gewählten Art und Weise, sich an die Bestandesgrösse heranzutasten, ist die **genaue Auflistung der Jagstrecke** in jedem Fall von grosser Bedeutung.

Die Jagdstreckenliste sollte minimal folgende Informationen enthalten:

- Anzahl der erlegten Frischlinge, Überläufer und älteren Sauen getrennt nach Geschlecht.
- Gewicht aller erlegten Tiere (aufgebrochen, mit Haupt).
- Bejagungsart: Ansitz, Bewegungsjagd, Pirsch.
- Ort des Abschusses: Wald, Feld.
- Zeit des Abschusses: Tageszeit, Datum.

Bei einer Wildart, die sich kaum zählen lässt, ermöglicht alleine die Streckenanalyse Rückschlüsse auf die Grösse und die Struktur des Grundbestandes. Wenn auch keine exakte Rückrechnung möglich ist, muss doch das populationsdynamische Zahlenspiel mit Annahmen dort, wo exakte Angaben fehlen (z.B. Geschlechterverhältnis im Grundbestand, Zuwachsrate im gegebenen Jahr, Anteil der fortpflanzungsaktiven Tiere pro Altersklasse, usw.) jedem Jagdplaner empfohlen werden.

Sehr hilfreich ist die Verknüpfung der Bestandeshochrechnungen mit der Schadenstatistik. Sie erlaubt einerseits die Eichung der Hochrechnung und fördert andererseits das Vertrauen in die eigenen Analysen. (siehe auch Merkblatt « Schwarzwild-Monitoring » und Anhang 6).

3.9 INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Wo Wildschweine leben, sind Schäden im landwirtschaftlichen Kulturland nicht zu verhindern und Konflikte daher absehbar. Wie gross solche Konflikte werden, hängt nicht nur von der Häufigkeit und dem Ausmass der Feldschäden alleine ab. Eine entscheidende Rolle spielt dabei die Form der Kommunikation zwischen den betroffenen Kreisen. Mit einer offenen und direkten Informations- und Gesprächskultur, in der die Anliegen der Anderen ernst genommen werden, lässt sich viel zur Entschärfung der Situation beitragen.

Vom Thema Wildschweinschäden sind verschiedene Kreise in ganz unterschiedlicher Weise betroffen:

- Kantonale Behörden.
- Bauernverbände.
- Jagdverbände.
- Landwirte.
- Jagdgesellschaften, Jäger/Wildhüter.

Jede Gruppe hat ihre eigene Sichtweise des Problems. Vom eigentlichen Schadenereignis direkt betroffen sind jedoch nur die Landwirte. Ihnen erwächst ein materieller Schaden; sie sind also die Geschädigten im eigentlichen Sinn. Im konkreten Schadenfall ist daher wesentlich, wie sich alle anderen in die Problematik involvierten Kreise gegenüber den geschädigten Landwirten verhalten. Anlass zu Konflikten ist beispielsweise dann gegeben, wenn sich der Landwirt von den Jägern nicht ernst genommen fühlt oder wenn die Entschädigungspraxis der Jagdverwaltung für die Landwirte undurchschaubar, kompliziert und bürokratisch ist.

Oftmals ist es falsche oder mangelnde Gesprächskultur unter den Betroffenen, die zu Missverständnissen und den entsprechenden Reaktionen führt. Gerade hier aber kann mit sehr wenig Aufwand – miteinander reden kostet nichts – ein wesentlicher Beitrag zur Problemlösung geleistet werden. Ohne ein gutes Einvernehmen aller vom Problem Wildschweinschäden Betroffenen ist jede noch so gut geplante Massnahme zum Management dieser Wildtierart nur schwer umsetzbar.

Die nachfolgenden Lösungsvorschläge basieren auf diesen Überlegungen und richten sich bewusst und in erster Linie an Jäger und Vertreter der Jagdverwaltungen.

EMPFEHLUNGEN AN DIE KANTONALEN BEHÖRDEN

Regelmässiger Stein des Anstosses ist die Vorgehensweise bei der Schadenabschätzung. Bei der Abschätzung vor Ort - häufig der konkrete Anlass, an dem alle Interessengruppen zusammenkommen – kann viel zur Konfliktentschärfung beigetragen werden. In diesem Sinne kommen der Art und Weise der Schadensschätzung eine zentrale Rolle im Dialog unter den betroffenen Kreisen zu. Das im Kapitel 3.4 empfohlene Vorgehen soll ermöglichen:

- dass sich alle Parteien ernst genommen fühlen.
- dass die Diskussion auf sachlicher Basis verlaufen kann.
- dass auch bei einer Nichteinigung die weiteren Abläufe klar und akzeptiert sind.

EMPFEHLUNGEN AN DIE JAGD- UND BAUERNVERBÄNDE

- Organisieren gemeinsamer Informationsanlässe auf regionaler und kantonaler Ebene.

EMPFEHLUNGEN AN DIE JÄGER, JAGDGESELLSCHAFTEN UND WILDHÜTER

Zentral für ein gutes Einvernehmen zwischen Jägerschaft und Landwirten ist die Bereitschaft zum gegenseitigen Gespräch. Insbesondere ist entscheidend, wie die Jäger auf die Probleme und Befindlichkeiten der Landwirte reagieren und ob sich diese von den Jägern ernst genommen fühlen. **Die Jäger sind somit aufgefordert, aktiv auf die Landwirte zuzugehen; sie müssen das Heft selbst in die Hand nehmen!** Die nachfolgenden Vorschläge orientieren sich am Revierjagdsystem, sind aber bei entsprechender Organisation (Wildhüter mit freiwilligen Jagdaufsehern, Jägervereine, Hegesektoren o.ä.) auch in Patentkantonen denkbar:

- Jäger und Landwirte informieren sich gegenseitig, wenn sie Hinweise auf die Anwesenheit und/oder Schäden von Wildschweinen haben. So können beide entsprechende Gegenmassnahmen rechtzeitig einleiten.
- An der Abschätzung der Schäden nehmen mit Vorteil nur die diplomatischen und konfliktfähigen Jäger Teil. Kameraden mit hitzigem Gemüt sind dafür kaum geeignet!
- Ähnlich wie die Förster sind auch die Landwirte bei der jährlichen Jagdplanung mit einzubeziehen. Die Landwirte sollen ihre Anliegen anbringen können. Gleichzeitig sollen sie sehen, wie die Jäger die Wildschweinjagd planen und organisieren.
- Werden Ablenkfütterungen und/oder Kirrungen betrieben, sollten die Landwirte über die Standorte, besonders aber über Sinn und Zweck dieser Fütterungen informiert werden.
- Ein regelmässiger, ungezwungener Gedankenaustausch im Sinne eines gemeinsamen «Stammtisches» oder gemeinsamer Diskussionsrunden fördert den Dialog und hilft, sich gegenseitig zu informieren und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Zudem kann den Landwirten so aufgezeigt werden, was von Seiten der Jägerschaft gegen die Schäden unternommen wird.
- Landwirte sollen zu Treibjagden eingeladen werden. So sehen sie, wie schwierig und aufwändig die Wildschweinjagd ist.
- Es versteht sich von selbst, dass von der allfälligen «Beute» für die von Schäden geplagten Landwirte ab und zu ein saftiges Stück abfallen sollte.

